

# RS Vwgh 2001/10/17 99/08/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2001

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §35 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/03/0470 E 7. Juni 2000 RS 2

## Stammrechtssatz

Gemäß § 35 Abs 1 AIVG wird die Notstandshilfe jeweils für einen bestimmten, jedoch 52 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit bedarf es eines neuerlichen Antrages (vgl Dirschmied, Arbeitslosenversicherungsrecht<sup>3</sup>, 268), der sodann für den ANFALLSTAG des neuerlichen Anspruches maßgebend ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999080023.X04

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)